

**Bekanntmachung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b) und Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 – 21. Zwischenmeldung**

Die Deutsche Wohnen SE hat im Zeitraum vom 6. April 2020 bis einschließlich 9. April 2020 insgesamt 407.078 Aktien der Deutsche Wohnen SE im Rahmen des Aktienrückkaufs erworben, dessen Beginn mit Bekanntmachung vom 15. November 2019 gemäß Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 für den 15. November 2019 mitgeteilt wurde.

Das Gesamtvolumen der dabei täglich zurückerworbenen Aktien sowie die täglichen volumengewichteten Durchschnittskurse betragen:

<b>Datum</b>	<b>Aggregiertes Volumen</b>	<b>Gewichteter Durchschnittskurs (EUR)</b>
6. April 2020	93.000	€ 35,5262
7. April 2020	111.234	€ 35,1820
8. April 2020	99.876	€ 35,1637
9. April 2020	102.968	€ 35,1048
<b>Summe</b>	<b>407.078</b>	<b>€ 35,2366</b>

Die Gesamtzahl der im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms im Zeitraum vom 15. November 2019 bis einschließlich 9. April 2020 erworbenen Aktien beläuft sich damit auf 9.778.987 Aktien.

Der Erwerb der Deutsche Wohnen Aktien erfolgte durch ein von der Deutsche Wohnen SE beauftragtes Kreditinstitut ausschließlich über die Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA-Handel).

Detaillierte Informationen gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b) und Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 sind im Internet unter <https://www.deutsche-wohnen.com/aktienrueckkauf> abrufbar.

Berlin, 14. April 2020

Deutsche Wohnen SE  
Der Vorstand